

G. BOPP + CO. AG / FEINDRAHTWEBEREI / BACHMANNWEG 21 / CH-8046 ZURICH / SWITZERLAND

Telefon: +41(0)44 377 66 66 Fax: +41(0)44 377 66 77 E-Mail: info@bopp.ch Internet: www.bopp.com

1. Allgemeines

Diese ALVB sind auf alle Lieferungen und Leistungen der G. Bopp + Co. AG („Bopp“) gemäss Auftragsbestätigung anwendbar. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich von Bopp anerkannt sind.

2. Offerten

Offerten sind stets freibleibend (vgl. Ziff. 3).

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Besteller und Bopp ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung, dass Bopp die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

Elektronische Unterschriften, die dem Stand der Technik entsprechend und im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen abgegeben werden, sind erlaubt und bindend.

4. Widerruf von Aufträgen

Im Falle einer Auftragskündigung vor Fertigstellung verpflichtet sich der Besteller, folgende Kosten zu übernehmen:

- Materialkosten (insbesondere für nicht wiederverwendbares Material);
- Kosten für die bis zum Auftragswideraufgewendete Arbeits- und Maschinenzeit sowie Transport- und Lagerkosten;
- Administrationszuschlag in Höhe von 10% der Kosten gemäss a. + b (oben).

Erfolgt der Widerruf nach der Fertigstellung aber vor Auslieferung, ist der vereinbarte Preis zu bezahlen. Kann die bestellte Ware von Bopp anderweitig verwendet werden, so wird der entsprechende Wert vom Preis in Abzug gebracht. Eine allfällige Entsorgung durch Bopp ist kostenpflichtig.

5. Rahmenvereinbarungen

Bopp kann mit dem Besteller eine schriftliche Absprache treffen, wonach der Besteller sich zum sukzessiven Bezug einer bestimmten Warenmenge bis zum Ablauf der festgelegten Bezugsfrist verpflichtet. Für derart bestellte Ware, die bis zum Ende der vereinbarten Bezugsfrist noch nicht abgerufen resp. bezahlt wurde, gelten folgende Vorschriften:

- Handelt es sich bei der bestellten aber noch nicht bezogenen Ware um eigens für den Besteller angefertigte Produkte, die anderweitig nicht verwendet werden können, wird dem Besteller der vereinbarte (Rest)-Kaufpreis in Rechnung gestellt. Eine allfällige Entsorgung durch Bopp ist kostenpflichtig.
- Handelt es sich bei der bestellten und noch nicht bezogenen Ware um Halbfabrikate resp. um Ware, die (zumindest teilweise) von Bopp weiterverwendet werden kann, ist – je nach Grad der Wiederverwendbarkeit – vom

Besteller ein entsprechend reduzierter Preis zu bezahlen.

- Bopp kann die vereinbarte Bezugsfrist auf Wunsch des Bestellers verlängern. Diesfalls übernimmt der Besteller für die Dauer der Verlängerung die Lagerkosten. Entsprechende Kosten beruhen auf dem individuellen Lageraufwand und betragen in der Regel zwischen 3% und 6% des Warenwerts pro Jahr. Lagerkosten werden pro rata berechnet.

6. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat Bopp spätestens mit der Bestellung auf Vorschriften und geltende Normen im Bestimmungsland aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen auswirken könnten.

Die Lieferungen und Leistungen entsprechen nur dann den Vorschriften und Normen im Bestimmungsland, sofern diese ausdrücklich vereinbart wurden.

7. Preise / Mindestfaktorabtrag

Es gelten nur die schriftlich bestätigten Preise von Bopp. Sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Versicherungen, Aus-, Durch- und Einfuhr und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers sowie auch sämtliche Arten von Steuern (insbesondere MwSt), Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Mindestfaktorabtrag beträgt CHF 500.00.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlungsbedingungen sind in der Auftragsbestätigung festgelegt.

8.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Bopp nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen und Leistungen nicht verunmöglichen.

8.3 Werden Zahlungstermine nicht eingehalten oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, ist Bopp – nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung der bisher verrichteten Arbeiten und des verarbeiteten Materials zu verlangen. Entsprechende Kosten können mit einer Vorauszahlung des Bestellers verrechnet werden. Dasselbe gilt falls Bopp aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten muss, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

8.4 Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in Höhe von 5% p.a. geschuldet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Liefertermine und Lieferung

9.1 Die Einhaltung eines Liefertermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

9.2 Der Liefertermin verschiebt sich auf einen späteren Zeitpunkt:

- a) wenn Bopp die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, ungenau resp. unvollständig sind oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- b) wenn Hindernisse auftreten, die Bopp trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann;
- c) wenn andere Umstände auftreten, die nicht von Bopp allein zu vertreten sind.

9.3 Es gelten die Incoterms 2010. Der anwendbare Code wird in der Auftragsbestätigung festgelegt.

10. Mehr- und Minderlieferungen

Aus betriebstechnischen Gründen ist die Einhaltung genauer Rollenlängen und Mengen nicht immer möglich. Bopp behält sich daher Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Rollenlängen resp. Mengen vor.

11. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung, auch im Falle von Franko-Lieferungen, auf den Besteller über.

12. Warenprüfung

Der Besteller hat die Lieferungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferungserhalt – bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels – schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

13. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche ersetzt Bopp nach eigener Wahl die mangel-hafte Ware kostenlos oder leistet dafür eine Gutschrift. Weitergehende Gewährleistungs-ansprüche, wie auch die Haftung für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Besteller stellt Bopp von allen Ansprüchen dieser Art seitens Dritter frei. Mangels anderer Abrede übernimmt Bopp für die Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck keine Gewährleistung oder Haftung.

14. Zahlung

Zahlungen haben vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprache innert 30 Tagen nach Lieferung rein netto zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug

werden Verzugszinsen und Inkassospesen berechnet. Die Verrechnung ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

15. Eigentumsvorbehalt

Bopp behält sich das Eigentum an erfolgten Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums an Lieferungen von Bopp erforderlich sind (insbesondere Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister), mitzuwirken.

16. Geheimhaltung

Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere (aber nicht nur) Pläne und technische Angaben von Bopp. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Werbung und Publikationen über die Geschäftsbeziehung und des betreffenden Vertragsinhalts bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

17. Ungültigkeitsregel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen.

18. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis, einschliesslich der Entstehung der Vereinbarung mit dem Besteller, untersteht Schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des „Wiener Kaufrechts“ ist ausgeschlossen.

19. Gerichtsstand

Für alle aus oder über diese Vereinbarung entstehenden Konflikte gilt Zürich als ausschliesslicher Gerichtsstand.